

Amtliche Mitteilungen



07. Dezember 1994

Fachhochschule Brandenburg

3. Jahrgang Nr. 17

Datum

Inhalt

Seite

02.12.1994

Wahlausschreiben für die ersten Gremienwahlen an der Fachhochschule Brandenburg

54

Wahlausschreiben für die ersten Gremienwahlen an der Fachhochschule Brandenburg

Inhaltsverzeichnis

- 1. Wahltermin
- 2. Gremien
- 3. Wahlsystem
- 4. Zusammensetzung der Gremien
- 5. Wahlberechtigung
- 6. Wählerverzeichnis
- 7. Wahlvorschläge
- 8. Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Wahlausschreiben für die ersten Gremienwahlen an der Fachhochschule Brandenburg

Im laufenden Wintersemester 1994/95 finden erstmals Wahlen zu den Gremien der akademischen Selbstverwaltung der Fachhochschule Brandenburg statt. Damit tritt die Fachhochschule aus der vorläufigen "Gründungsphase" in die normale "Arbeitsphase" ein.

Die bisher vom Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur und dem Gründungssenat eingesetzten Gremien und Personen werden durch demokratisch gewählte Gremien ersetzt.

Der Wahlvorstand ruft alle Wahlberechtigten auf, ihr Wahlrecht auszuüben, um die Arbeit der neugewählten Gremien auf eine breite Grundlage zu stellen.

Grundlage für die Durchführung der Wahlen sind die Verordnung über die Vorläufige Grundordnung der Fachhochschule Brandenburg (VGO) und die Vorläufige Wahlordnung der Fachhochschule Brandenburg (VWahlO), die in der Hochschulbibliothek zur Einsichtnahme ausliegen.

1. Wahltermin

Die Wahlen finden statt am 11. Januar 1995 von 8.00 - 18.00 Uhr

Wahlorte:

a) Fachbereich Wirtschaft und zentrale Hochschuleinrichtungen:

Magdeburger Straße 53, Haus 2, Zimmer 19

b) Fachbereich Technik: Kirchhofstraße 3 - 7, 4.Stock, Zimmer 2 (Dekanzimmer)

Für jeden Wahlberechtigten*) ist Briefwahl möglich. Sie muß spätestens bis zum 05.01.95 beim Wahlbeauftragten des jeweiligen Wahlbezirks beantragt werden.

2. Gremien

Gewählt werden folgende Gremien:

Konzil Senat Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft

Die Aufgaben dieser Gremien innerhalb der akademischen Selbstverwaltung der Hochschule ergeben sich aus der Verordnung über die Vorläufige Grundordnung (VGO) der Fachhochschule Brandenburg.

3. Wahlsystem

(VWahlO § 9 Wahlsystem)

- (1) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund gültiger Wahlvorschläge für die einzelnen Gruppen aufgestellt werden.
- (2) Jeder Wähler hat die Möglichkeit, innerhalb der von ihm gewählten Liste die Namen bestimmter Kandidaten anzukreuzen (Wahl nach Vorzugsstimmen), jedoch nur bis zur Zahl der in der jeweiligen Gruppe zu vergebenden Sitze. Stimmenhäufung ist unzulässig. Die weiteren Listenkandidaten sind in absteigender Reihenfolge nach der von ihnen erreichten Stimmenzahl als Stellvertreter gewählt.
- (3) Alternativ zu § 9 Abs. 2 hat jeder Wähler die Möglichkeit, mit einer Stimme eine Liste zu wählen (Listenwahl). Dabei wird die Stimmabgabe so gewertet, als wenn der Wähler bis zur Zahl der in der jeweiligen Gruppe zu vergebenden Sitze den Kandidaten in der Reihenfolge der Aufstellung der Liste je eine Vorzugsstimme gegeben und die weiteren Listenkandidaten als Stellvertreter gewählt hätte (Reserveliste).

^{*)} Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird im folgendenText die männliche Form benutzt.

- (4) Bei der Kombination der Wahlentscheidung nach den Absätzen 2 und 3 gilt die Wahlentscheidung für die Vorzugsstimmen.
- (5) Die Sitze einer Gruppe werden auf die Listen im Verhältnis der für sie abgegebenen Listenstimmen nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden den in den Listen aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Der Wahlleiter entscheidet bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Listen über die Zuteilung des letzten Sitzes durch Los. Bei Stimmengleichheit innerhalb einer Liste ist die Reihenfolge in der Liste maßgebend.
- (6) Entfallen auf Listen einer Gruppe mehr Sitze als diese Kandidaten enthalten, so bleiben die die Zahl der Kandidaten übersteigenden Sitze unbesetzt. Die Gesamtzahl der Sitze vermindert sich entsprechend. Dies gilt nicht, wenn dadurch die absolute Mehrheit der Professoren im Gremium nicht gewährleistet ist. Ist diese nicht gewährleistet oder bleiben in einer der übrigen Gruppen im Konzil, im Senat oder im Fachbereichsrat Sitze unbesetzt, so findet eine einmalige Wiederholungswahl für alle Mitglieder der Gruppe statt. Die Wiederholungswahl findet frühestens am 10., spätestens am 25. Tag nach den Wahlen statt.

4. Zusammensetzung der Gremien

Die zu wählenden Gremien setzen sich wie folgt zusammen:

a) Konzil:

- 18 Vertreter der Gruppe der Professoren
- 6 Vertreter der Gruppe der Studierenden
- 6 Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter
- 5 Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter

b) Senat:

- 5 Vertreter der Gruppe der Professoren
- 2 Vertreter der Gruppe der Studierenden
- 2 Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter
- 1 Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter
- c) Fachbereichsrat Technik und Fachbereichsrat Wirtschaft jeweils:
 - 5 Vertreter der Gruppe der Professoren
 - 2 Vertreter der Gruppe der Studierenden
 - 2 Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter
 - 1-Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter

5. Wahlberechtigung

Wählen darf jeder, der in einem Wählerverzeichnis geführt wird.

6. Wählerverzeichnis

Die Wählerverzeichnisse liegen - getrennt nach Gruppen - zur Einsichtnahme vom 07.12.94 bis zum 21.12.94, 12.00 Uhr an folgenden Stellen aus:

Kirchhofstraße:

im Sekretariat Technik, 4. Stock, Montag - Freitag von 8.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr

Magdeburger Straße:

in der Hochschulbibliothek zu den regulären Öffnungszeiten

Einwendungen gegen Eintragungen in den Wählerverzeichnissen und Erklärungen zur Gruppen- bzw. Fachbereichszugehörigkeit müssen bis zum 21.12.94, 12.00 Uhr gegenüber dem Wahlbeauftragten des Wahlbezirks geltend gemacht werden. Erklärungen zur Gruppen- bzw. Fachbereichszugehörigkeit können auch gegenüber dem Wahlleiter geltend gemacht werden. Die Einwendungen müssen schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter oder einem der Wahlbeauftragten vorgebracht werden.

Wahlbeauftragte sind für die Fachbereiche die Gründungsdekane und für den Bereich der zentralen Hochschulverwaltung die Kanzlerin.

Prof. Dr. Krumm,	Tel.: 269-25
an	
Prof. Dr. Hübner,	269-20
an	
Prof. Dr. Janisch,	355-200
Frau Bergmann,	355-150
	an Prof. Dr. Hübner, an Prof. Dr. Janisch,

7. Wahlvorschläge

(VWahlO §14 Wahlvorschläge)

- (1) Wahlvorschläge sind bis Mittwoch, 21.12.94, 12.00 Uhr beim Wahlleiter, für die Wahl der Fachbereichsräte bei den Wahlbeauftragten der Fachbereiche schriftlich einzureichen.
- (2) Sämtliche Wahlvorschläge (Wahllisten) einer Gruppe sollen zumindest soviele Kandidaten enthalten, daß die erforderlichen Sitze sowie die der erforderlichen Stellvertreter besetzt werden können. Bei der Wahl zu den Fachbereichsräten haben die Wahllisten der Professoren zusätzlich den durch die

Wahl des Dekans/der Dekanin erforderlichen Ersatzkandidaten zu berücksichtigen.

- (3) Jeder Wahlvorschlag muß in erkennbarer Reihenfolge
 - 1. den Namen, Vornamen und die Dienststellung
 - 2. die Anschrift (Dienstanschrift im Hause bzw. bei Studenten die Semesteranschrift und die Matrikelnummer)
- 3. die persönliche Unterschrift der Kandidaten enthalten und eindeutig erkennen lassen, für welche Wahl und für welche Gruppe der Vorschlag gelten soll. Mit der persönlichen Unterschrift erklärt jeder einzelne Kandidat unwiderruflich, daß er mit der Nominierung einverstanden und bereit ist, das erstrebte Mandat im Falle einer Wahl anzunehmen.
- (4) Jeder Wahlvorschlag muß bei der Wahl zum Konzil und zum Senat von mindestens vier Wahlberechtigten derselben Gruppe bzw. bei der Wahl zu den Fachbereichsräten von mindestens drei Wahlberechtigten derselben Gruppe persönlich unterschrieben sein; dabei kann ein Kandidat auch den Wahlvorschlag unterzeichnen, in dem er selbst benannt wird. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen bzw. mitunterschreiben. Ein Kandidat kann nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden. Dagegen ist eine Mehrfachkandidatur für das Konzil, den Senat und den Fachbereichsrat nicht ausgeschlossen.

Mitglieder der Fachhochschule Brandenburg, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nach § 7 (5) VWahlO nicht für den Senat und die Fachbereichsräte kandidieren.

(5) Jeder Wahllistenvorschlag soll eine Bezeichnung oder ein Kennwort enthalten. Soweit nicht ausdrücklich ein Listensprecher genannt ist, gilt der an erster Stelle einer Wahlliste Stehende als berechtigt, den Listenvorschlag gegenüber dem Wahlleiter bzw. dem Wahlbeauftragten des Fachbereichs zu vertreten und Erklärungen und Entscheidungen entgegenzunehmen (Listensprecher).

Die gültigen Wahlvorschläge werden spätestens am 23.12.94 durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg, durch Auslegung in der Bibliothek und durch Aushang in der Fachhochschule veröffentlicht.

8. Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die Wahlergebnisse werden am 12. Januar 1995 durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg, durch Auslegung in der Bibliothek und durch Aushang in der Fachhochschule veröffentlicht.

Fragen zu den Wahlen (Wahlsystem, Wahlvorschläge, Stimmabgabe und Stimmauszählung) beantworten alle Mitglieder des Wahlvorstands:

Prof. Dr. Krumm	privat	Tel.: 269-25, 030 30 585 79,
	Fax	030 305 26 97
Prof. Dr. Heinsohn		269-48
Prof. Dr. Ritter		269-23
Prof. Dr. Vollmer		269-36
Dr. Unruh		269-10
Frau Gaiser (stelly. Mit	tglied)	355-214
Herr von Hennig	•	
Herr Pardo Koller		
(stelly, Mitglied)	privat	300 107 (Zi. 322)
Herr Ludloff	•	355-138
Frau Schröder (stellv. N	(litglied)	269-52

Brandenburg an der Havel, den 07.Dezember 1994

Der Wahlvorstand